

Zu § 8 der Verordnung

§ 4

(1) Für verbrauchsabgabenpflichtige sonstige Leistungen, die im Lohnauftrag ausgeführt werden, ist der Auftraggeber Abgabenschuldner.

(2) Neben dem Auftraggeber haftet für die Verbrauchsabgaben der Auftragnehmer, wenn er gegen die Verpflichtung des Abs. 3 verstößt, sowie derjenige, der die im Lohnauftrag ausgeführten sonstigen Leistungen in Anspruch genommen hat.

(3) Unterliegen die vom Auftragnehmer ausgeführten sonstigen Leistungen einer Verbrauchsabgabe, so hat er dem Auftraggeber hiervon Mitteilung zu machen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 5

Die Abgabenschuld entsteht, wenn verbrauchsabgabenpflichtige sonstige Leistungen

- a) durch den Abgabenschuldner gegen Entgelt ausgeführt werden:
am Tag der Rechnungsausstellung,
- b) durch den Abgabenschuldner ohne Entgelt ausgeführt werden:
am Tag der Ausführung der sonstigen Leistungen.

Zu § 11 der Verordnung

§ 6

Wird eine Rechnung in den Fällen des § 5 Buchst. a später als zwei Tage nach der Ausführung der sonstigen Leistungen oder überhaupt nicht ausgestellt, gilt als Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld der zweite Tag nach der Ausführung der sonstigen Leistungen.

Zu § 29 der Verordnung

§ 7

Abgabenschuldner, die verbrauchsabgabenpflichtige sonstige Leistungen ausführen, sind verpflichtet, auf sämtlichen Rechnungen die vollständige Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses anzugeben, soweit eine solche Nummer festgesetzt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Behandlung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der
volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von
Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe.

Vom 9. Juli 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Minder-
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volks-

eigene Betriebe (GBl. I S. 313; Ber. S. 350) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Der Mindergewinn und der außerplanmäßige Verlust sind auf der Grundlage des Betriebsergebnisses zu ermitteln.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

(1) Der Aufholplan des Betriebes besteht aus:

1. einem Maßnahmenplan, in dem unter Beteiligung der Betriebsgewerkschaftsorganisation die Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Mängel und zur Aufholung der Planrückstände im Betriebsergebnis festgelegt werden. Der Betrieb kann dabei von bereits beschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen ausgehen;
2. einem Finanzierungsplan, der übereinstimmend mit dem Maßnahmenplan Termine und Beträge für die Aufholung der Ergebnisrückstände und die Tilgung des Liquiditätsdarlehens enthält.

(2) Der Werkleiter ist verpflichtet, die Durchführung der im Aufholplan festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

Zu § 2 Absätze 6 und 7 der Verordnung

§ 3

Während der Laufzeit des Liquiditätsdarlehens können auf Antrag des Betriebes die festgesetzten Tilgungsraten und Tilgungstermine im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Absätze 6 und 7 der Verordnung geändert werden, wenn die Darlehensvereinbarungen aus vom Betrieb nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können, eine Aufholung weiterhin aber möglich ist.

Zu § 2 Abs. 8 der Verordnung

§ 4

Die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens erfolgt auf Grund und entsprechend der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41).

Zu § 2 Abs. 9 der Verordnung

§ 5

Als Nachweis über die Erfüllung des Aufholplanes dient die monatliche Finanzberichterstattung mit dem Nachweis über die Gewinnverwendung. Auf Anforderung der Bank sind zur Durchführung der Kontrollaufgaben weitere Angaben zu machen.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

§ 6

Die Bank ist berechtigt, vom Übertrag des nicht fristgerecht getilgten Liquiditätsdarlehens auf Sonderkonto „überfälliges Liquiditätsdarlehen“ abzusehen und die vorgesehenen Sanktionen auszusetzen, wenn die Abweichung der effektiven Tilgung von der vorgesehenen nur gering ist (bis zu 10 %>).